



KUPFERSTADT HETTSTEDT
Die Wiege des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaus

Der Bürgermeister

Hettstedt, den 21.10.2020
ko/mey

Beschlussvorlage Stadtrat

SRT-1402/2020

Bürgermeisterbereich	Status: öffentlich
Bürgermeister	
Zuständigkeit: Dagmar Koch	

für die Sitzung

<u>Datum</u>	<u>Gremien</u>	<u>Zuständig</u>
03.11.2020	Stadtrat der Stadt Hettstedt	Entscheidung

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den in der 10. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung am 22.09.2020 gefassten Beschluss des Stadtrates der Stadt Hettstedt über die Ablehnung der Satzung der Stadt Hettstedt zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kostenbeitragssatzung) Beschluss-Nr. : SRT-1365/2020

Sachverhalt:

siehe Widerspruch

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 05.10.2020 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 22.09.2020, SRT-1365/2020 stattzugeben.
2. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Hettstedt zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kostenbeitragssatzung).

Anlagen:

Widerspruchsschreiben vom 05.10.2020
Kostenbeitragssatzung mit den Anlagen 1 bis 3

Dagmar Koch
komm. Eigenbetriebsleiterin

Stadt Hettstedt

Einbringer:



Dirk Fuhlert
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Beschluss-Nr.: SRT-1402/2020

Anzahl der Mitglieder		Ja-Stimmen	
Anwesende Mitglieder		Nein-Stimmen	
Mitwirkungsverbot § 33 KVG LSA		Stimmenthaltungen	
lt. Beschlussvorlage		Ablehnung	



KUPFERSTADT HETTSTEDT
Die Wiege des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaus

Der Bürgermeister

Hettstedt, den 21.10.2020
ko/mey

Beschluss - Nr.: SRT-1402/2020

in der 11. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt, am 03.11.2020

zur Vorlage Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den in der 10. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung am 22.09.2020 gefassten Beschluss des Stadtrates der Stadt Hettstedt über die Ablehnung der Satzung der Stadt Hettstedt zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kostenbeitragsatzung) Beschluss-Nr. : SRT-1365/2020

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 05.10.2020 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 22.09.2020, SRT-1365/2020 stattzugeben.
2. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Hettstedt zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kostenbeitragsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	27+1	Ja-Stimmen	21
Anwesende Mitglieder	24+1	Nein-Stimmen	4
Mitwirkungsverbot § 33 KVG LSA	niemand	Stimmenthaltungen	0
lt. Beschlussvorlage	x	Ablehnung	-


Dirk Fuhlert
Bürgermeister



Satzung der Stadt Hettstedt zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder – und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KIFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48-54), mehrfach geändert sowie §§ 15 und 25 neu gefasst sowie § 23 neu eingefügt durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in kommunaler Trägerschaft sowie für Einrichtungen in freier Trägerschaft der Stadt Hettstedt.

§ 2

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hettstedt werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KIFöG sowie nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Absatz 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung. Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern /Sorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Einrichtung besucht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Dritte, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten, nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten Beitragsschuldner.
- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Im Falle einer Kostenübernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages mittels Kostenbescheid als voller Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird, für alle darauffolgenden Betreuungsmonate jeweils zum 01. des Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind fristgerecht vom Besuch der Einrichtung abgemeldet oder vom Träger gekündigt worden ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Einrichtung (z.B. notwendige Schließung nach Bundesseuchengesetz, Havarie, Mitarbeiterschulung, Betriebsferien, Brückentage) und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.

Bei einer Schließungsanordnung aufgrund einer Pandemie entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrages wenn die Einrichtung länger als 3 Wochen geschlossen werden muss.

- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren sind die Kostenbeitragsschuldner verpflichtet, Veränderungen der Bankverbindungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsdauer und der Betreuungsart. Bei unvorhergesehenen notwendigen Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats gilt als Beitragshöhe der Kostenbeitrag des höheren Stundenumfanges.
- (2) Die Betreuungsarten gliedern sich wie folgt:
 - a) Kinderkrippenalter (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr; die Einstufung in den Kindergarten tarif erfolgt im Folgemonat)
 - b) Kindergartenalter (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
 - c) Hort (Kinder ab Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)
- (3) Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 und 3 zur Kostenbeitragssatzung und sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Im Rahmen der Geltendmachung der Ermäßigung nach § 13 KiföG (Geschwisterkind-Regelung) obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldbescheid.
- (5) Die Sorgeberechtigten haben für die Tagespflegestelle gemäß der aktuellen Richtlinie für Tagespflegepersonen des Landkreises Mansfeld-Südharz zu zahlen.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren bzw. zivilrechtlich beigetrieben.
- (2) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge mit 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann das Kind nach erfolgter schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt kann den Betreuungsvertrag für ein Kind im Fall des Absatzes 2 kündigen.

§ 7

Billigkeitsregelung

- (1) Festgesetzte Kostenbeitragsansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, könne sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt zu richten.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9

Datenschutz

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der landesrechtlichen Regelungen werden bei der Durchführung dieser Satzung beachtet.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Hettstedt, den 03. 11. 2020



Dirk Fuhlert
Bürgermeister



Kostenbeiträge Kitas der Stadt Hettstedt

lfd	Altersstufe	Betreuungsdauer	Kostenbeitrag
1	Kind unter 3	10 Std.	239,00 €
		9 Std.	229,00 €
		8 Std.	208,00 €
		7 Std.	189,00 €
		6 Std.	173,00 €
2	Kind über 3 bis Beginn Schulpflicht	5 Std.	135,00 €
		10 Std.	205,00 €
		9 Std.	189,00 €
		8 Std.	170,00 €
		7 Std.	150,00 €
		6 Std.	130,00 €
		5 Std.	111,00 €
		10 Std.	205,00 €
		9 Std.	189,00 €
		8 Std.	170,00 €

Kostenbeiträge Horte der Stadt Hettstedt / Freie Träger

Einzelvertrag Frühhort in der Schulzeit täglich bis zu 2h/ wöchentlich bis zu 10 h	in der Schulzeit täglich bis zu 4h/ wöchentlich bis zu 20h inklusive in der Ferienzeit täglich bis zu 8h / wöchentlich bis zu 40h	in der Schulzeit täglich bis zu 5h/ wöchentlich bis zu 25h inklusive in der Ferienzeit täglich bis zu 8h / wöchentlich bis zu 40h	in der Schulzeit täglich bis zu 6h/ wöchentlich bis zu 30h inklusive in der Ferienzeit täglich bis zu 8h / wöchentlich bis zu 40h
Horte des Eigenbetriebes			
monatlich 41,00€	monatlich 57,00€	monatlich 68,00€	monatlich 78,00€
Hort evangelische Grundschule			
monatlich 47,00€	monatlich 56,00€	monatlich 60,00€	monatlich 64,00€
Hort der klugen Zwerge			
monatlich 65,00€	monatlich 76,00€	monatlich 81,00€	monatlich 86,00€

Kostenbeiträge Freie Träger der Stadt Hettstedt

lfd	Altersstufe	Betreuungsdauer	Kita Kolping	Kita Zwergenstübchen	
1	Kinder unter 3	10 Std.	257,00 €	213,00 €	
		9 Std.	247,00 €	192,00 €	
		8 Std.	227,00 €	170,00 €	
		7 Std.	207,00 €	160,00 €	
		6 Std.	187,00 €	138,00 €	
2	Kind über 3 bis Beginn Schulpflicht	5 Std.	151,00 €	117,00 €	
		10 Std.	227,00 €	197,00 €	
		9 Std.	211,00 €	176,00 €	
		8 Std.	191,00 €	154,00 €	
		7 Std.	171,00 €	133,00 €	
		6 Std.	150,00 €	112,00 €	
		5 Std.	130,00 €	90,00 €	